

RISK-INFO FEUER

Arbeitsmaschinen und landwirtschaftliche Zugmaschinen

Abstellen von Fahrzeugen in Garagen und in anderen Räumen als Garagen

Um den Anforderungen zum Abstellen von Kraftfahrzeugen gerecht zu werden, gibt es bereits seit 1939 spezielle Bestimmungen für das Errichten von Garagen.

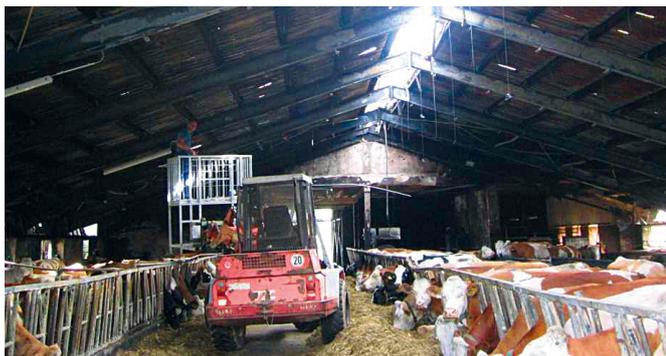
Kraftfahrzeuge

Werden Kraftfahrzeuge (Kfz)* in Gebäuden abgestellt, ist das nur in vorschriftsmäßig errichteten Garagen erlaubt. Garagen sind grundsätzlich durch feuerwiderstandsfähige Wände und Decken zu den angrenzenden Bereichen abzutrennen. Die konkreten baulichen und betrieblichen Anforderungen sind in den baurechtlichen Bestimmungen (z. B. Garagen- und Stellplatzverordnung/GaStellV) geregelt.

Je nach Nutzfläche wird in Klein- (bis zu 100 m²), Mittel- (100 – 1.000 m²) oder Großgaragen (über 1.000 m²) in offener oder geschlossener Bauweise unterschieden.

Garagen sind grundsätzlich nur zum Abstellen von Fahrzeugen zu verwenden. In **Mittel- und Großgaragen** dürfen **brennbare Stoffe nur in unerheblichen Mengen** (beispielsweise ein Satz Reifen, Schlepperdach) gelagert werden. Die Lagerung von Kraftstoffbehältern und Kraftstoffen außerhalb der im Kraftfahrzeug eingebauten Kraftstofftanks ist unzulässig.

Nur in Kleingaragen dürfen ausnahmsweise maximal 200 l Diesel und bis zu 20 l Benzin in bruchsicheren, dicht verschlossenen Behältern gelagert werden. Anders als in Mittel- und Großgaragen dürfen in Kleingaragen auch andere brennbare und nichtbrennbare Stoffe gelagert werden, wenn die Nutzbarkeit der Stellplätze dadurch nicht eingeschränkt wird.



Arbeits- und landwirtschaftliche Zugmaschinen

Werden Kraftfahrzeuge, die Arbeitsmaschinen oder landwirtschaftliche Zugmaschinen sind, in landwirtschaftlichen Gebäuden abgestellt, müssen die baurechtlichen Bestimmungen für Garagen nicht zwingend angewendet werden. Demnach können Arbeitsmaschinen oder landwirtschaftliche Zugmaschinen z. B. auch im Stall, in Scheunen oder Berghallen betrieben und abgestellt werden.

Achtung Brandgefahr

Unsere Schadenerfahrungen zeigen jedoch, dass in landwirtschaftlichen Betrieben kraftbetriebene Maschinen und Fahrzeuge oft in der Nähe brennbarer Materialien eingesetzt werden. Diese selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, wie Schlepper, Hoflader, Gabelstapler, Radlader, Mähdrescher oder auch Baumaschinen, stellen eine Zündquelle dar und können in den Betriebsgebäuden schwerwiegende Brände verursachen.

Deshalb empfehlen wir Arbeitsmaschinen und landwirtschaftliche Zugmaschinen nur unter besonderen Brandschutzvorkehrungen in anderen Räumen als Garagen abzustellen.

Wichtige Brandschutzmaßnahmen sind unter anderem

- › Fahrbahn von brennbaren Stoffen vor dem Einfahren säubern.
- › Mindestens 2 m Abstand zwischen leichtentzündlichen Stoffen und Arbeitsmaschinen bzw. landwirtschaftlichen Zugmaschinen einhalten.
- › Brennbare Gegenstände wie Futtermittel, Ernteerzeugnisse, Staubschichten und Spinnweben im Arbeits- und Abstellbereich der Maschinen entfernen.
- › Geeignete Feuerlöscher bereitstellen.
- › Arbeitsmaschinen bzw. landwirtschaftliche Zugmaschinen möglichst mit einem Batterietrennschalter ausstatten (trennt die elektrischen Anlagen der Maschine von der Batterie).

Das Abstellen der Arbeitsmaschine ist grundsätzlich zulässig, **kann jedoch gegen die Versicherungsbedingungen verstoßen**, da ein Abstand von 2 m zu leichtentzündlichem Futter nicht eingehalten wird.

Weitere Gefahren und Schutzmaßnahmen

Explosionsgefahren

In landwirtschaftlichen Betrieben ist neben den hohen Brandlasten und leicht entflammaren Stoffen auch mit **Explosionsgefahren** zu rechnen. Zum Beispiel können in Räumen, in denen Stäube vorhanden sind, explosionsgefährliche Staubluftgemische entstehen. Deshalb ist darauf zu achten, dass Zugmaschinen und sonstige bewegliche Arbeitsmaschinen mit Verbrennungsmotoren nicht in Räumen betrieben werden, in denen gefährliche explosionsfähige Gas-, Dampf-, Nebel- oder Staubluftgemische auftreten können.

In Räumen in denen größere Mengen leicht entzündbarer Stoffe hergestellt, aufbewahrt oder verarbeitet werden, dürfen Verbrennungsmotoren auch ortsfest nicht betrieben werden.

Elektromotoren in feuergefährlicher Umgebung:

- › Motoren müssen mindestens der Schutzart IP 44 und die Klemmkästen IP 54 entsprechen.
- › Zuleitungen und Kabelquerschnitte müssen ausreichend dimensioniert sein.
- › Installation durch eine Elektrofachkraft prüfen und bescheinigen lassen.
- › Beachten Sie, dass Stecker und Kabel nicht eingeklemmt, überfahren und beschädigt werden.
- › Motoren nicht mit Decken oder Kästen zudecken. Eine ausreichende Kühlung gewährleisten.
- › Keine Lagerung von leichtentzündlichen Stoffen wie Heu, Stroh, Sägespäne oder Düngemittel an Motoren oder in deren unmittelbarer Nähe.
- › Motoren und elektrische Geräte nur unter Aufsicht betreiben. Nach der Benutzung vom Stromkreis trennen. Mit Motorschutzschalter schützen.
- › Einen funktionierenden RCD (Fehlerstromschutzschalter) für jeden Betriebsteil installieren.



Arbeitsmaschinen und auch Motoren stellen eine Zündquelle dar. Sie können Heu, Stroh oder andere brennbare Materialien entzünden und Brände verursachen. Um eine Überhitzung zu vermeiden, müssen sie regelmäßig gereinigt und die Lüfter sauber gehalten werden.

Batteriebetriebene Arbeitsmaschinen

Immer häufiger werden Arbeits- und landwirtschaftliche Zugmaschinen elektrisch betrieben. Hohe Brandgefahren bringen die Batterien und Energiespeicher mit sich. Insbesondere der Ladevorgang ist hier kritisch. Abhängig vom Batterietyp ergeben sich unterschiedliche Gefahren und Vorsichtsmaßnahmen.

Beim Laden von **Blei-Säure- oder NiCd-Akkus** entsteht Wasserstoff. Dadurch kann sich sehr leicht ein gefährliches, explosionsfähiges Gasluftgemisch bilden. Das Ladegerät selbst stellt eine Zündquelle dar und kann eine Explosion auslösen.

Lithium-Ionen-Akkus sind empfindlich, wenn sie überladen werden oder sich tiefentladen. Problematisch sind auch mechanische Beschädigungen sowie Hitze- und Kälteeinwirkungen. Dadurch kann es zu einem explosionsartigen Abbrand der Akkus kommen. Hierbei entstehen sehr hohe Temperaturen, welche brennbare Stoffe in der Nähe sofort entzünden. Zudem kann brennendes Lithium nicht gelöscht werden.

Weitere Informationen finden Sie auch in den Publikationen [VdS 2259](#) und [VdS 3471](#).

Beim Laden ist grundsätzlich Folgendes zu beachten:

- › Räume für Batterieladestationen möglichst feuerwiderstandsfähig abtrennen und ausreichend be- und entlüften.
- › Auf ausreichend dimensionierte Elektroinstallation achten.
- › Ausreichend Abstand zu brennbaren Gegenständen halten.
- › Ladegeräte nur auf nichtbrennbare Materialien stellen.
- › Kein Laden in explosionsgefährdeter Umgebung.
- › Nur zugelassene Ladegeräte verwenden.
- › Möglichst jeden Ladevorgang beaufsichtigen (ggf. Überwachung durch Brandmeldeanlage).
- › Nach dem Ladevorgang von der Stromversorgung trennen.
- › Beschädigte Akkus und Ladegeräte nicht mehr verwenden.
- › Geeignete und ausreichend Löschmittel bereithalten.

Hinweise

Bedienungsanleitungen und Verwendbarkeitsnachweise der Hersteller (auch für Stapler, Lader oder Zugmaschinen) sind zu beachten!

Im Versicherungsvertrag können weitergehende Vertragsbedingungen (z. B. VdS-Richtlinien oder weitere Anlagen zu Sicherheitsvorschriften für die Landwirtschaft) vereinbart sein, die über die behördlichen und gesetzlichen Obliegenheiten (z. B. Baurecht, Arbeitsstättenrecht) hinaus zu beachten sind.

* Definition Kfz: Motorangetriebenes nicht schienengebundenes Fahrzeug

Wichtige Vorschriften und Literatur:

- › Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV): www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayGaV
- › Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB): www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVVB
- › VdS Publikationen (wie VdS 2242, VdS 2259, VdS 3371, VdS 2057, VdS 2047, VdS 2073, VdS 2017, VdS 2033): www.shop.vds.de

Außerhalb Bayerns sind die jeweils geltenden Landesgesetze und Verordnungen einzuhalten. Auskunft erteilen die örtlichen Baubehörden.



VVB Bayern



GaStellV Bayern



VdS Webshop